

## Gaststätten

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 10. November 2011 das neue Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) beschlossen. Es ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten und ersetzt nun in Niedersachsen das bis dahin gültige Gaststättenrecht des Bundes (GastG).

Kernpunkt des neuen Niedersächsischen Gaststättengesetzes ist der Übergang vom bislang „erlaubnispflichtigen“ zum künftig „anzeigepflichtigen“ Gewerbe.

Ein Gastronom hat die Eröffnung seines Betriebes spätestens vier Wochen vorher bei der Stadt Goslar anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb nur für kurze Zeit ausgeübt werden soll. **Die Anzeigepflicht besteht also auch für die früher en vorübergehenden Gestattungen nach § 12 GastG.**

Die Stadt informiert anschließend neben dem Finanzamt auch die für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden.

Sollen in dem Gaststättenbetrieb auch alkoholische Getränke angeboten werden, so prüft die Stadt die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Zum **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit** sind folgende Unterlagen zu beantragen bzw. mit der Gewerbeanzeige bei der Stadt Goslar, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar, einzureichen:

1. eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (polizeiliches Führungszeugnis) und
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (beides zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt).

Die beschriebene Anzeigepflicht gilt auch für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbstständigen Zweigstelle und auch für die Ausdehnung des bisherigen Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen. Wird der Betrieb von einer juristischen Person (zum Beispiel GmbH oder AG) betrieben und geht bei dieser die Vertretungsbefugnis auf eine andere Person über, so muss dies unverzüglich der Stadt Goslar angezeigt werden. Auch der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs wird im Gesetz mehr Gewicht verliehen. So muss mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger sein, als das entsprechende preiswerteste alkoholische Getränk. Die Berechnung erfolgt dabei auf der Basis des herunter bzw. herauf gerechneten Preises für einen Liter der Getränke. Außerdem darf der Gastwirt an erkennbar Betrunkene keinen Alkohol ausschenken und muss seinen Gästen die kostenlose Nutzung der Toiletten gestatten.

Für die Beantwortung von Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

05321 704326 und 05321 704366.